



HVBG

HVBG-Info 05/1984 vom 20.03.1984, S. 0022 - 0024, DOK 372.1/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Weg zum Zahnarzt
- gleichzeitig auch Weg von der Arbeitsstätte nach Hause -
BSG-Urteil vom 31.1.1984 - 2 RU 5/83**

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Weg zum Zahnarzt
- gleichzeitig auch Weg von der Arbeitsstätte nach Hause -;
hier: BSG-Urteil vom 31.1.1984 - 2 RU 5/83 - (u.a. Bezugnahme auf
BSG-Urteile vom 19.10.1982 - 2 RU 7/81 - und 2 RU 67/81 -
vgl. VB 1/83 sowie vom 28.7.1983 - 2 RU 50/82 - vgl.
HV-INFO 9/83, S. 0028 - 0030 und 2 RU 51/82 - vgl.
HV-INFO 9/83, S. 0082 - 0084)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.1.1984 - 2 RU 5/83 - entschieden,
daß der Kläger, der am Unfalltage seine Arbeit im Einverständnis
mit seinem Arbeitgeber eine Stunde früher als gewöhnlich beendet
hatte, um akute Zahnbeschwerden behandeln zu lassen, auf dem Weg
zum Zahnarzt (dabei Unfall) gemäß § 550 Abs. 1 RVO versichert war.
Die in § 550 Abs. 1 RVO verlangte kausale Verknüpfung des Weges
des Klägers mit der versicherten Tätigkeit sei insoweit gegeben,
weil er vor dem Unfall den Heimweg angetreten habe und noch auf
einem Wegabschnitt verunglückt sei, der gewöhnlich zu dem Weg von
der Arbeitsstätte zum häuslichen Bereich gehöre.
Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir
besonders hin:

"Das Bundessozialgericht (BSG) hat stets entschieden, daß der
Versicherungsschutz nicht verlorengelht, wenn ein Versicherter den
Weg von dem Ort der Tätigkeit zur Erledigung privater Verrichtungen
unterbricht und ihn ohne endgültige Lösung des Zusammenhanges
zwischen der Tätigkeit und dem Heimweg wieder aufnimmt; trotz
zeitlicher Verschiebung eines Teiles des Weges aus persönlichen
Gründen ist Versicherungsschutz für die restliche Wegstrecke
bejaht worden (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 12 mwN).
Diese Rechtsprechung hat allgemeine Zustimmung gefunden (Brackmann,
a.a.O., S. 0487a ff.; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl.,
§ 550 Anm. 18; Gitter, SGB-Sozialversicherung-Gesamtkommentar, § 550
Anm. 6; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 70
S. 0009 ff.). Der erkennende Senat hat ferner von Anfang an
entschieden (BSG SozR § 550 RVO Nr. 7) und später bekräftigt (BSG
SozR 2200 § 550 Nr. 42), daß die für die Unterbrechung des bereits
begonnenen Weges geltenden Grundsätze auch anzuwenden sind, wenn
sich der Beginn des Weges aus Gründen verzögert, welche nicht mit
der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen (s. auch das Urteil des
Senats vom 28. Juli 1983 - 2 RU 51/82 - für den Fall eines
verspäteten Antritts einer Familienheimfahrt nach § 550 Abs. 3
RVO).

Danach steht bei Anwendung der in der Rechtsprechung
herausgearbeiteten Regeln, welche keinen allgemeinen Widerspruch
erfahren haben, fest, daß Versicherungsschutz auf Wegen von der
Arbeitsstätte auch bestehen kann, wenn der Zeitpunkt für den

Antritt des Weges oder für einen Teil desselben aus persönlichen oder privaten Gründen bestimmt worden ist. Hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn der Antritt des Weges nicht verzögert, sondern vielmehr aus betriebsfremden Gründen vorverlegt wird, sind Gründe nicht ersichtlich.

Insbesondere vermag der Senat nicht zu erkennen, warum es auf die Länge einzelner Wegabschnitte oder deren Verhältnis zueinander ankommen könnte.

Nach den Feststellungen des LSG befand der Kläger sich im Unfallzeitpunkt auf einer Wegstrecke, die er gewöhnlich für seine Fahrt vom Ort der Tätigkeit aus benutzte. Da er diesen Weg noch nicht aus betriebsfremden Gründen unterbrochen hatte, war er versichert und erlitt folglich einen Arbeitsunfall. Das klageabweisende Urteil des LSG war aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.